

**Der Vorsitzende**



Rathausgasse 16a  
89278 Nersingen  
Telefon: 07308-9279133  
erich.winkler@nersingen.de

Sportvereine  
im Landkreis Neu-Ulm

Nersingen, 14. Mai 2020

### ***Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensport***

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

in den vergangenen Tagen wurde mehrfach die Frage nach einer Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs für unsere bayerischen Fußballvereine im Landkreis Neu-Ulm, die ihren Spielbetrieb innerhalb des WFV absolvieren, an mich herangetragen.

Seit diesem Montag, 11.05.2020 ist auch in Bayern unter bestimmten Voraussetzungen wieder der Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensport (z.B. Fußballtraining) möglich. Hierzu darf ich auch auf die Ausführungen des Bayerischen Innenministeriums bzgl. Sportstätten hinweisen (<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>). In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufgetaucht, ob für die Nutzung der Sportanlagen eine gesonderte behördliche Gestattung der Kommune notwendig sei. Nur für den Fall, dass eine Kommune die Sportanlagen explizit gesperrt hat, ist für die Nutzung eine entsprechende Gestattung durch die jeweilige Kommune notwendig.

Gemeinsam werden wir auch diese zweifelsohne schwierigen Zeiten durchstehen und das Beste daraus machen. Die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes und weitere Lockerungen sind erste Anzeichen auf dem Weg zurück zur „Normalität“. Dennoch sollten wir uns weiterhin an die entsprechenden Vorgaben halten und verantwortungsvoll mit der Thematik umgehen, um die bis jetzt erzielten Erfolge nicht zu gefährden.

In diesem Sinne wünsche ich für die Zukunft alles Gute und vor allen Dingen Gesundheit.

Herzliche Grüße aus Nersingen

Erich Winkler  
Kreisvorsitzender  
BLSV Neu-Ulm

Anlage  
Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb

### Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Sinne der Freizeitgestaltung (Breiten- und Freizeitsport) erlaubt?

Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individuen im Breiten- und Freizeitbereich kann aber unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen o Freiluftsportanlagen,
- Einhaltung der Abstandsregel von mind. 1,5 m zwischen zwei Personen,
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
- kontaktfreie Durchführung,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Umkleidekabinen,
- keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
- keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportbetrieben der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist z
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme